

und Se. Königl. Hoheit die gedachten auf die Erbfolge in dem §. 16. der Verfassungsurkunde beschriebenen Haus-Fideicommiss für den Fall des Erbschens des Königl. Hauses im Mannstamme sich beziehenden testamentarischen Vorschriften für Sich und Ihre Nachfolger als unverbindlich ansehen und denselben daher keine Folge zu geben sey.

Se. Königl. Majestät und Se. Königl. Hoheit machen diese Ihre Erklärung den getreuen Ständen hierdurch bekannt und haben in deren Verfolg den oberwähnten §. 16. des Hausgesetzentwurfs in der Maße abändern lassen, wie die Beilage sub C. solches besagt; wonach auch die eingangsangezogenen beiden Stellen im 16. §. der Verfassungsurkunde in den allgemeineren Satz sich abändern, daß der Besitz des mehrerwähnten Haus-Fideicommisses nach der Primogenitur-Erbfolge auf den König übergehe.

Se. Königl. Majestät und Se. Königl. Hoheit bleiben den getreuen Ständen mit Huld und Gnade wohl beigethan.

Dresden, am 17. März 1831.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.

(LS) Gottlob Adolf Ernst Rostig und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.



§. 16.

Ar. Beim Erbschen des Mannstammes des Königlichlichen Hauses folgt sowohl der §. 15. der Verfassungsurkunde bezeichnete Theil des Familienguts, als auch das §. 16. der gedachten Urkunde beschriebene Haus-Fideicommiss der Thronfolge.

F. A. K. u. S.

